



Gemeinde Hendschiken

Bestattungs- und Friedhofreglement

gültig ab 01.01.2016

gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Nov.2015

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

§ 1	Zuständigkeiten	3
§ 2	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	3

II. Bestattungsordnung

§ 3	Meldepflicht von Todesfällen	4
§ 4	Bestattungszeitpunkt, Bestattungszeit	4
§ 5	Einbetten und Transporte von Verstorbenen	4
§ 6	Totgeburten	5
§ 7	Form der Bestattung / Beisetzung	5
§ 8	Leistungen und Kostenaufteilung, Kostenpflicht	5

III. Friedhof

§ 9	Einteilung	6
§ 10	Gräberverzeichnis / Belegungsplan (Bestattungsregister)	6
§ 11	Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab mit Namensstele	6
§ 12	Urnenbestattungen in Gemeinschaftsgräbern mit Grabplatten	7
§ 13	Erdbestattungen in Reihengräbern	8
§ 14	Urnenbestattungen in Reihengräbern	8
§ 15	Familiengräber für Urnen- und / oder Erdbestattungen	8
§ 16	Grabkreuz	9
§ 17	Grabesruhe	9
§ 18	Aufhebung von Gräbern	9

IV. Grabmäler / Grabsteine

§ 19	Bewilligungspflicht, Gesuch	9
§ 20	Aufstellung und Unterhalt von Grabmälern / Grabsteinen	10
§ 21	Masse für Grabmäler / Grabsteine	10
§ 22	Werkstoffe für Grabmäler / Grabsteine und deren Gestaltung	11
§ 23	Ausnahmen	11

V. Grabbepflanzung bei Reihengräbern

§ 24	Bepflanzung der Gräber, Unterhalt	11
§ 25	Vernachlässigung des Unterhalts	12
§ 26	Entsorgung von Abfällen, Abraum, Beseitigung nicht konformer Pflanzungen und Gegenstände	12

VI. Haftung, Strafbestimmungen, Inkraftsetzung

§ 27	Haftung	12
§ 28	Strafbestimmungen	13
§ 29	Ersatzvornahme	13
§ 30	Reglementsänderungen	13
§ 31	Inkrafttreten	13

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement (Gebühren, Kosten, Zahlungsmodalitäten)	14
--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

I. Allgemeines

Die Gemeinde Hendschiken erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, derzeit SAR 371.112, Stand vom 01.01.2010), dieses Bestattungs- und Friedhofreglement.

Für die in diesem Reglement nicht besonders geregelten Sachverhalte gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung sowie des ihr übergeordneten Rechts.

§ 1 Zuständigkeiten

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat. Das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderates übt die Aufsicht aus.

Mit dem Vollzug werden hiermit beauftragt:

- die Gemeindeverwaltung als Bestattungsamt mit der Administration
- der Gemeinderat mit den übrigen Aufgaben; er darf seine Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau ganz oder teilweise an das Personal der Gemeindeverwaltung übertragen.

Der Gemeinderat kann die direkte Aufsicht und Besorgung des Friedhofs dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Gemeindebauamt oder einem Friedhofgärtner übertragen. Dieser untersteht dem ressortverantwortlichen Mitglied des Gemeinderates.

Der Gemeinderat legt die Grabplatz- und Bestattungsgebühren, ferner die mit der Bestattung zusammenhängenden, zu verrechnenden Kosten und Kostenarten sowie die Zahlungsmodalitäten fest und darf diese im Bedarfsfall veränderten Bedürfnissen sowie der Teuerung anpassen und auch Ergänzungen dazu beschliessen.

Die ab Inkraftsetzung dieses Reglements geltenden Ansätze für die Grabplatz- und Bestattungsgebühren, die weiteren zu verrechnenden Gebühren und Kosten sowie die derzeit geltenden Zahlungsmodalitäten sind diesem Reglement als Anhang angefügt, der integrierender Reglementsbestandteil bildet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Entscheide zu erlassen.

§ 2 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen, Spielen, Herumrennen, Belästigungen jeder Art
- die Mitnahme von Tieren

- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (Ausnahme: betriebsnotwendige Fahrten)
- das Deponieren und Liegenlassen von Abraum und Abfällen aller Art ausserhalb der dafür bestimmten Behälter oder Plätze

II. Bestattungsordnung

§ 3 Meldepflicht von Todesfällen

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgte, ist der Gemeindeverwaltung nach Kenntniserhalt ohne Verzug zu melden.

Die Meldung hat durch Angehörige oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält bzw. erhalten hat, zu erfolgen.

Bei jedem Todesfall ist ohne Verzug ein Arzt beizuziehen, der den Tod bescheinigen muss. Werden Tote aufgefunden, ist ohne Verzug die Polizei zu verständigen.

Angehörige haben der Gemeindeverwaltung gegenüber eine Person zu bezeichnen, die ihr bei der Abwicklung der administrativen Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit dem eingetretenen Todesfall ergeben, als Kontaktperson zur Verfügung steht. Die Gemeindeverwaltung darf davon ausgehen, dass diese Person von den Angehörigen als bevollmächtigte Person eingesetzt ist und berechtigt ist, ihr gegenüber verbindlich zu handeln. An diese Person sind insbesondere auch alle Rechnungen, die im Zusammenhang mit dem Todesfall anfallen, zur Zahlung zuzustellen. Sie steht zudem dem Inventurbeamten bzw. der Inventurbeamtin sowie dem Steueramt zur Verfügung und unterstützt sie beim Vollzug der inventur- und steueramtlichen Aufgaben.

§ 4 Bestattungszeitpunkt, Bestattungszeit

Bestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Erdbestattungen haben im Regelfall innert 4 Tagen ab Todeseintritt, spätestens am 7. Tag nach Todeseintritt zu erfolgen, sofern keine behördlichen Anordnungen einen Aufschub verlangen.

Die Bestattungszeit wird durch die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt, wo diese nicht rechtzeitig kontaktierbar sind oder fehlen oder, falls keine einvernehmliche Regelung rechtzeitig gefunden werden kann, durch den Gemeinderat.

§ 5 Einbetten und Transporte von Verstorbenen

Das Einbetten und Überführen einer verstorbenen Person erfolgen, soweit es die zeitlichen und örtlichen Umstände zulassen, in Absprache zwischen den Angehörigen und den vor Ort zuständigen Personen (z.B. Polizei, Spital-, Heimpersonal).

Jede verstorbene Person ist in einem geeigneten Sarg einzubetten.

Mit dem Einbetten sowie den notwendigen Transporten sind Personen zu beauftragen, die über die notwendigen Fachkenntnisse und die erforderliche Ausrüstung

verfügen. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind den Angehörigen in Rechnung zu stellen.

§ 6 Totgeburten

Auf Wunsch der allernächsten Angehörigen mit gesetzlichem Wohnsitz in Hendschiken ermöglicht der Gemeinderat die Beisetzung von Totgeburten im Gemeinschaftsurnengrab des Friedhofs (ohne Namensangabe).

§ 7 Form der Bestattung / Beisetzung

Bestattungen / Beisetzungen dürfen allgemein anerkannte, ethische Grundsätze nicht verletzen.

Die Organisation der kirchlichen Begleitung einer Bestattung / Beisetzung sowie die Durchführung einer Abschiedsfeier oder eines Trauergottesdienstes sind Sache der Angehörigen.

Fehlen Angehörige oder können diese nicht rechtzeitig kontaktiert werden, so obliegt die Sicherstellung und der Vollzug einer würdigen Bestattung / Beisetzung dem Gemeinderat.

Anstelle der Beisetzung der Urnen darf auch nur die darin enthaltene Asche ins zugeteilte Grab ausgeschüttet werden.

§ 8 Leistungen und Kostenaufteilung, Kostenpflicht

Bestattungen unterliegen der Kosten- und Gebührenpflicht gemäss Anhang.

Die Gemeinde übernimmt für Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Hendschiken hatten, folgende Leistungen und Kosten:

- Die administrativen, internen Kosten der Gemeindeverwaltung, die nicht ausdrücklich einer Gebühren- und / oder Kostenerstattungspflicht unterliegen.
- Das Öffnen und Herrichten eines Grabes für die Erdbestattung oder die Einbettung einer Urne durch das Gemeindebauamt oder durch von der Gemeinde beauftragte Dritte auf dem gemeindeeigenen Friedhof.
- Die Einbettung eines Sarges oder einer Urne in das vom Bestattungsamt auf dem Friedhof Hendschiken zugeteilte Grab durch die kommunalen Bestattungshelfer und / oder das Gemeindebauamt oder durch von der Gemeinde beauftragte Dritte.

Alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung und Verabschiedung einer verstorbenen Person sind den Angehörigen zur Zahlung in Rechnung zu stellen (z.B. Kosten für Einsargung, Sarg, Urne, Kremation, Transporte, Grabschmuck, Grabstein, Gravuren, Abschiedsfeier, und, falls im Einzelfall nicht anders vereinbart: Grabpflege, Publikationen, Dokumente, zivilstandsamtliche Bescheinigungen, usw.).

Die Gemeinde trägt keine Kosten für eine allfällige auswärtige Bestattung / Beisetzung von verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern.

Mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates können Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz nicht in Henschiken gehabt haben, auf dem Friedhof Henschiken bestattet / beigesetzt werden. In diesem Fall ist die Bestattung / Beisetzung gemäss den Ansätzen im Reglementsanhang „Grabplatz- und Bestattungsgebühren, weitere Gebühren und Kosten sowie Zahlungsmodalitäten“ gebühren- und kostenersatzpflichtig.

In begründeten, wichtigen Ausnahmefällen sowie in Härtefällen oder wenn Angehörige fehlen oder nicht rechtzeitig kontaktiert werden können, kann der Gemeinderat die Kostentragung individuell regeln und z.B. Gebühren und Kosten zu Lasten der Angehörigen oder des Nachlasses des Verstorbenen ganz oder teilweise vorfinanzieren oder zu Lasten der Gemeinde übernehmen.

III. Friedhof

§ 9 Einteilung

- Gemeinschaftsurnengrab mit Namensstele
- Gemeinschaftsgräber für Urnen mit Grabplatten
- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbestattungen
- Familiengräber

Grösse, Lage und Gestaltung der Gräber werden durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 10 Gräberverzeichnis / Belegungsplan (Bestattungsregister)

Die Gemeindeverwaltung führt ein Gräberverzeichnis und einen Belegungsplan (Bestattungsregister).

§ 11 Urnenbestattungen im Gemeinschaftsurnengrab mit Namensstele

Im Gemeinschaftsurnengrab mit Namensstele können nur Urnen beigesetzt werden.

Die Angehörigen teilen der Gemeindeverwaltung im Moment der Festlegung des Grabplatzes mit, ob die Personalien der verstorbenen Person auf einer entsprechend eingravierten Schrifttafel, die an der beim Grab vorhandenen Stele befestigt würde, angezeigt werden sollen oder nicht.

Der Gemeinderat legt Art, Grösse und Gestaltung der Schrifttafel sowie die Art der Gravur fest.

Auf der Schrifttafel werden bei entsprechendem Wunsch in jedem Fall Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person mittels Gravur eingetragen. Andere Einträge sind nicht zulässig.

Die Gemeindeverwaltung bestellt gewünschte Schriftplatten zu Lasten der Angehörigen bei einem von Gemeinderat zu bestimmenden Fachbetrieb.

Die Kosten für die Bereitstellung der Schriftplatte und für deren Gravur sind von den Angehörigen zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den beauftragten Fachbetrieb an die der Gemeindeverwaltung gemeldete Kontaktperson.

Der Unterhalt des Gemeinschaftsurnengrabes erfolgt alleine durch die Gemeinde. Diese Dienstleistung ist ihr von den Angehörigen durch Leistung einer Einmalgebühr gemäss Anhang abzugelten.

Auf dem Gemeinschaftsurnengrab dürfen weder Pflanzen noch andere Gegenstände irgendwelcher Art abgestellt oder platziert werden.

Für Blumen und Kränze steht im Umfeld des Gemeinschaftsurnengrabes ein entsprechend bezeichneter Platz für die vorübergehende Benutzung zur Verfügung.

Auf dem Gemeinschaftsurnengrab oder in dessen Umfeld nicht konform platzierte Pflanzen sowie Gegenstände dürfen vom Gemeindebauamt entfernt und, für die Gemeinde folgenlos, entsorgt werden.

§ 12 Urnenbestattungen in Gemeinschaftsgräbern mit Grabplatten

Pro Gemeinschaftsgrabplatz mit Grabplatte dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

Für die Berechnung der Grabesruhe zählt das Datum der Beisetzung der ersten Urne.

Sollen in einem Grab 2 Urnen beigesetzt werden können, ist in jedem Fall die Grabplatte zu wählen, die Platz für 2 Namensinschriften aufweist.

Die Namen der verstorbenen Personen, die in einem Grab beigesetzt werden, müssen auf derselben Grabplatte eingraviert werden.

Der Gemeinderat legt Art, Grösse und Gestaltung der Grabplatten sowie die Art der Gravur fest.

Auf der Grabplatte werden in jedem Fall Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person bzw. Personen mittels Gravur eingetragen. Andere Einträge sind nicht zulässig.

Die Gemeindeverwaltung bestellt gewünschte Grabplatten zu Lasten der Angehörigen bei einem von Gemeinderat zu bestimmenden Fachbetrieb.

Die Kosten für den Erwerb der Grabplatten und für deren Gravur sind den Angehörigen zur Zahlung in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung für die Grabplatten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, diejenige für Gravuren durch den beauftragten Fachbetrieb an die Angehörigen, im Regelfall an die der Gemeindeverwaltung gemeldete Kontaktperson.

Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes mit Grabplatten erfolgt alleine durch die Gemeinde. Diese Dienstleistung ist ihr von den Angehörigen durch Leistung gemäss Anhang abzugelten.

Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen, mit Ausnahme von sehr kleinen Andenken und Blumengestecken, weder andere Pflanzen noch Gegenstände irgendwelcher Art abgestellt oder platziert werden.

Für Blumen und Kränze steht im Umfeld des Gemeinschaftsgrabes ein entsprechend bezeichneter Platz für die vorübergehende Benutzung zur Verfügung.

Auf dem Gemeinschaftsgrab oder in dessen Umfeld nicht konform platzierte Pflanzen sowie Gegenstände dürfen vom Gemeindebauamt entfernt und, für die Gemeinde folgenlos, entsorgt werden.

§ 13 Erdbestattungen in Reihengräbern

In jedem Reihengrab darf nur die Erdbestattung einer verstorbenen Person erfolgen. Es ist jedoch gestattet, während 15 Jahren ab der Erstbeisetzung noch maximal 1 Urne beizusetzen. Die Grabesruhe verlängert sich deswegen nicht.

Vorbehalten bleibt die Regelung von § 3 Absatz 2 der kantonalen Bestattungsverordnung, die unter bestimmten Umständen die Bestattung mehrerer Personen in einem Erdbestattungsgrab zulässt.

§ 14 Urnenbestattungen in Reihengräbern

In einem Reihengrab für Urnen dürfen keine Erdbestattungen erfolgen. Es dürfen pro Grab maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

Für die Berechnung der Grabesruhe zählt das Datum der Beisetzung der ersten Urne.

§ 15 Familiengräber für Urnen- und / oder Erdbestattungen

Sollen in jedem Fall mehr als 2 Bestattungen in einem Grab erfolgen können, so steht dafür das Familiengrab zur Verfügung.

Wird ein Familiengrab gewünscht, so ist mit der Gemeinde eine entsprechende, befristete Vereinbarung zu treffen, deren Dauer minimal 40 Jahre betragen muss. In der Vereinbarung werden insbesondere die Grösse des Familiengrabes, die Kosten sowie die Dauer der Nutzung geregelt. Die Vereinbarung kann auch Grabgestaltungsvorgaben enthalten. Der Gemeinderat legt die Details im Einzelfall fest. Der Grabplatz muss mindestens 4,4 m² gross gewählt werden; auf dieser Fläche sind max. 2 Erdbestattungen zugelassen.

Die Vereinbarung soll vor deren Ablauf erneuert bzw. verlängert werden können, sofern bis zum gegebenen Zeitpunkt keine Entwicklungen eintreten oder eingetreten sind, die einer Verlängerung entgegen stehen.

Per Datum des Auslaufens der Vereinbarung oder im Falle einer vorzeitigen Rückgabe an die Gemeinde (z.B. wenn allernächste Angehörige die vorzeitige Aufhebung des Familiengrabes wünschen) fällt das Verfügungsrecht über die durch das Grab beanspruchte Fläche ohne weiteres und unmittelbar an die Gemeinde zurück. Für die Gemeinde ergeben sich aus beiden Vorgängen keinerlei Verpflichtungen, insbesondere auch keine Entschädigungsverpflichtungen.

Erdbestattungen dürfen bis maximal 20 Jahre vor Ablauf der Vereinbarung erfolgen, Urnenbestattungen bis maximal 5 Jahre davor. Die Grabesruhe endet in jedem Fall mit dem Datum des Auslaufens der für das betreffende Familiengrab getroffenen Vereinbarung mit der Gemeinde.

Am 01.01.2016 bereits bestehende Familiengräber bleiben im Bestand maximal bis und mit 31.12.2035 gesichert. Auf Antrag der allernächsten Angehörigen können sie jedoch vor diesem Termin aufgehoben werden. Sollen sie über das vorgenannte Datum hinaus Bestand haben, ist vorgängig mit dem Gemeinderat eine entsprechende, schriftliche Vereinbarung zu treffen, andernfalls sind sie auf das vorgenannte Datum hin zu räumen. Beisetzungen ab dem 01.01.2016 richten sich nach den Bestimmungen des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements, sofern frühere, schriftliche Vereinbarungen keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 16 Grabkreuz

Das Beibringen und Aufstellen eines Grabkreuzes bis zur Anbringung des verbleibenden Grabmals ist Sache der Angehörigen.

§ 17 Grabesruhe

Die ordentliche Grabesruhe für Beisetzungen ab dem 01.01.2016 beträgt 20 Jahre. Es besteht kein Anspruch auf eine formelle Verlängerung der ordentlichen Grabesruhe. Die Grabesruhe erstreckt sich allerdings stillschweigend bis zur Räumung eines Grabes.

§ 18 Aufhebung von Gräbern

Die beabsichtigte Aufhebung von Gräbern wird in einem Informationsmedium der Gemeinde publiziert.

Den Angehörigen wird, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, eine 3-Monats-Frist für die Entfernung von Grabmälern, Urnen und Bepflanzungen eingeräumt. Muss die Gemeinde nach Ablauf dieser Frist einzelne Grabstätten abräumen, so fallen die Grabmäler und Pflanzen der Gemeinde zu, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens bzw. zu Gunsten der Angehörigen entsteht. Dasselbe gilt, wenn die nächsten Angehörigen von der Gemeindeverwaltung mit einfachem Aufwand nicht ermittelt werden können.

Obstehende Regelung gilt nicht für das Gemeinschaftsurnengrab und Familiengräber, für die der Gemeinderat im Bedarfsfall individuelle Regelungen festlegt.

Die teilweise oder ganze Räumung oder Verlegung des Gemeinschaftsgrabes für anonym beigesetzte Urnen (bisher bezeichnet als „Das unbekannte Grab“) bedarf keiner vorausgehenden Publikation oder Information. Der Gemeinderat darf das Grab im Bedarfsfall aufheben und ins Gemeinschaftsurnengrab integrieren.

IV. Grabmäler / Grabsteine

§ 19 Bewilligungspflicht, Gesuch

Für die Errichtung von Grabmälern auf Reihengräbern auf dem Friedhof ist die vorausgehende, schriftliche Zustimmung des Gemeinderates erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Gemeinderat ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es hat vollständige Angaben zu enthalten über das Material, das verwendet werden soll, dessen Bearbeitung und Beschriftung, die vorgesehene Fundation.

Zudem ist eine genau vermasste Skizze des Grabmals im Massstab 1:10 beizulegen (Länge, Breite, Höhe, Fundation).

Werden nicht bewilligte Grabmäler aufgestellt, kann sie der Gemeinderat ohne weiteres zu Lasten der Ersteller (Auftraggeber und ausführende Person) entfernen lassen, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Ersteller oder der Angehörigen entsteht.

§ 20 Aufstellung und Unterhalt von Grabmälern / Grabsteinen

Grabmäler müssen auf ausreichend dimensionierte, stabile und frostsichere Betonfundamente gestellt werden, die im gewachsenen Boden abgestellt werden. Die Erstellung hat durch einen Baufachmann zu erfolgen.

Grabmäler sind von den Angehörigen dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Grabmäler, die in Schiefelage geraten sind, sind aufzurichten. Werden sie nach erstmaliger Aufforderung durch die Gemeinde von den Angehörigen nicht aufgerichtet, so darf der Gemeinderat ohne weiteres die Ersatzvornahme zu Lasten der Angehörigen anordnen. Dasselbe gilt, wenn schadhafte oder nicht mehr fest stehende Grabmäler nicht innerhalb der vom Gemeinderat angesetzten Frist instand gestellt werden. Für die Kosten, die sich aus einer Ersatzvornahme ergeben könnten, ist der Gemeinde im Voraus, innert 30 Tagen nach entsprechender Rechnungsstellung durch die Gemeinde- bzw. Finanzverwaltung, vollständiger Kostenvorschuss zu leisten.

§ 21 Masse für Grabmäler / Grabsteine

Die Höchst- bzw. Mindestmasse für Grabdenkmäler / Grabsteine betragen:

a) Beim Reihengrab für Erdbestattungen:

	max. Höhe cm	max. Tiefe cm	max. Breite cm	max. Dicke cm
- stehend	100		55	14
- Stelenform	110		40	16
- liegend		60	45	8

b) Beim Reihengrab für Urnenbestattungen:

- stehend	90	50	14
- Stelenform	100	35	16
- liegend		50	40
			8

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die maximalen Höhenmasse sollen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Maximaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (an der oberen Kante gemessen) höchstens 15 cm überragen.

§ 22 Werkstoffe für Grabmäler / Grabsteine und deren Gestaltung

Als Material für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

Völlig unbearbeitete Feldsteine sowie Findlinge sind nicht zugelassen.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niedrige Steinsockel gestellt werden.

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein ist erwünscht.

Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal oder auf dessen Rückseite (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen.

§ 23 Ausnahmen

Weichen geplante Grabmäler / Grabsteine von den Vorgaben der voranstehenden §§ 21 und 22 ab, so ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen, sofern in der Folge die ruhige Gesamtwirkung der unmittelbaren Umgebung am Standort des geplanten Grabmals nicht beeinträchtigt wird.

V. Grabbepflanzung bei Reihengräbern

§ 24 Bepflanzung der Gräber, Unterhalt

Die Bepflanzung der Grabfelder innerhalb des von der Gemeinde bezeichneten Grabfeldes sowie die Pflege des Grabschmuckes sind Sache der Angehörigen. Sie können diese Arbeiten Dritten übertragen.

Die Grabbepflanzung ist flach zu halten. Das Einbringen (pflanzen, aufstellen) invasiver Neophyten, von Cotoneaster und anderen Pflanzen, von denen erhebliche

Schadenrisiken für Drittpflanzen und / oder Lebewesen ausgehen können (z.B. Feuerbrand), ist nicht gestattet.

Anpflanzungen dürfen das Gesamtbild der Gräberfelder nicht stören und dürfen nicht über das zugeteilte Grabfeld hinauswachsen.

Das Erstellen von Betonunterlagen auf der für Pflanzungen vorgesehenen Fläche und das Bestreuen derselben mit Kies oder ähnlichem sind nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung des Unterhalts

Gräber, die von den Angehörigen, trotz Aufforderung durch den Gemeinderat, nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, können durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke versehen werden.

Wo Angehörige fehlen oder mit einfachem Aufwand nicht mehr ermittelt werden können, trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 26 Entsorgung von Abfällen, Abraum, Beseitigung nicht konformer Pflanzungen und Gegenstände

Welke Kränze, Blumen usw. sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

Leere Gefässe und nicht konforme Gegenstände sind vom Grab zu entfernen.

Pflanzen dürfen nicht über das zugeteilte Grabfeld hinauswachsen; andernfalls sind sie umgehend zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Bei nicht zeitgerechter Erledigung durch die Angehörigen ist das Gemeindebauamt dauernd und ohne Voranzeige zur Ersatzvornahme befugt, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens bzw. zu Gunsten der Angehörigen entsteht. Kosten, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme anfallen, sind ihr von den Angehörigen zu erstatten, wenn sie nicht mehr als unwesentlich betrachtet werden können oder wiederholt anfallen.

VI Haftung, Strafbestimmungen, Inkraftsetzung

§ 27 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Dritte an Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden. Sie haftet zudem nicht für Schäden infolge von Terrainveränderungen und höherer Gewalt (Elementarereignisse usw.).

Wer beim Aufstellen von Grabmälern, bei andern Arbeiten auf dem Friedhof oder sonstwie Gräber oder die Friedhofanlage beschädigt, ist den Geschädigten gegenüber schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind dem Gemeinderat ohne Verzug zu melden. Zu den Beschädigungen zählt auch die Verschmutzung von Wegen und andern Flächen.

§ 28 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat gestützt auf, derzeit, § 38 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau geahndet. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse.

§ 29 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Aargau, derzeit geregelt in den §§ 80 – 82.

§ 30 Reglementsänderungen

Der Gemeinderat darf im Bedarfsfall die Bestimmungen dieses Reglements geänderten Umständen anpassen und / oder das Reglement ergänzen. Er informiert über wesentliche Anpassungen in einem Publikationsorgan der Gemeinde.

Eine Gesamterneuerung dieses Reglements ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement, inkl. Anhang, ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Hendschiken mit dem zugehörigen Gebührentarif vom 01. Dezember 1994 vollständig.

Es tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2015 am 01.01.2016 in Kraft.

Vermerk betr. Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.11.2015:

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 18.11.2015 hat das obstehende Reglement sowie den zugehörigen Anhang betreffs Gebühren, Kosten und Zahlungsmodalitäten genehmigt.

Der Beschluss ist seit dem 29.12.2015 rechtskräftig.

5604 Hendschiken, 30.12.2015

Gemeinderat Hendschiken


Daniel Lüem
Gemeindeammann




Hubert Meienberger
Gemeindeschreiber

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Grabplatz- und Bestattungsgebühren, weitere Gebühren und Kosten sowie Zahlungsmodalitäten mit Geltung ab 01.01.2016:

Grabplatz- und Bestattungsgebühren für Einwohnerinnen / Einwohner:

Beisetzung im Gemeinschaftsurnengrab mit Namensstele

Grabplatz (inkl. Nebenkosten gem. § 8)	unentgeltlich
Grabpflege für 20 Jahre	Fr. 1'200.-
Kosten der Gravur auf Schrifttafel	nach Aufwand

Beisetzung im Gemeinschaftsgrab für Urnen mit Grabplatten

a) Einzelgrab / Einzelgrabplatte:

Grabplatz (inkl. Nebenkosten gem. § 8)	unentgeltlich
Erwerb der Grabplatte und Grabpflege für 20 Jahre	Fr. 1'500.-
Kosten der Gravur auf Grabplatte	nach Aufwand

b) Doppelgrab / Doppelgrabplatte:

Grabplatz (inkl. Nebenkosten gem. § 8)	unentgeltlich
Erwerb der Grabplatte und Grabpflege für 20 Jahre	Fr. 1'650.-
Kosten der Gravuren auf Grabplatte	nach Aufwand

Beisetzung im Reihengrab für Erdbestattung:

Zurverfügungstellung Grabplatz (inkl. Nebenkosten gem. § 8)	unentgeltlich
Grabunterhalt	Sache der Angehörigen

Beisetzung im Reihengrab für Urnenbestattung:

Zurverfügungstellung Grabplatz (inkl. Nebenkosten gem. § 8)	unentgeltlich
Grabunterhalt	Sache der Angehörigen

Beisetzung im Familiengrab

Zurverfügungstellung Grabplatz
(inkl. Nebenkosten gem. § 8)

abhängig von Flächen-
bedarf; Fr. 15.-/m² x Anzahl
Jahre gemäss Vereinbarung,
mind. 1 x Fr. 2'640.-;
Einmalzahlung im Voraus

Grabunterhalt

Sache der Angehörigen

Grabplatz- und Bestattungsgebühren für Auswärtige:

Beisetzung im Gemeinschaftsurnengrab mit Namensstele

Grabplatz
(inkl. Graböffnung und Beisetzung)

Fr. 800.-

Grabpflege für 20 Jahre

Fr. 1'200.-

Kosten der Gravur auf Schrifttafel

nach Aufwand

Beisetzung im Gemeinschaftsgrab für Urnen mit Grabplatten

a) Einzelgrab / Einzelgrabplatte:

Grabplatz
(inkl. Graböffnung und Beisetzung)

Fr. 800.-

Erwerb der Grabplatte
und Grabpflege für 20 Jahre

Fr. 1'500.-

Kosten der Gravur auf Grabplatte

nach Aufwand

b) Doppelgrab / Doppelgrabplatte:

Grabplatz
(inkl. max. 2 x Graböffnung und Beisetzung)

Fr. 1'100.-

Erwerb der Grabplatte
und Grabpflege für 20 Jahre

Fr. 1'650.-

Kosten der Gravur auf Grabplatte

nach Aufwand

Beisetzung im Reihengrab für Erdbestattung:

Zurverfügungstellung Grabplatz
(inkl. Graböffnung und Beisetzung)

Fr. 1'400.-

Grabunterhalt

Sache der Angehörigen

Beisetzung im Reihengrab für Urnenbestattung:

Zurverfügungstellung Grabplatz
(inkl. Graböffnung und Beisetzung) Fr. 1'200.-

Grabunterhalt Sache der Angehörigen

Urnenbeisetzung in bestehendes Familiengrab (Erdbestattungen sind nicht zugelassen)

Graböffnung und Beisetzung Fr. 400.-
Einmalzahlung im Voraus
für Dauer der Grabesruhe

Grabunterhalt Sache der Angehörigen

Urnenbeisetzung in bestehendes anderes Grab

Graböffnung und Beisetzung Fr. 400.-
Einmalzahlung im Voraus
für Dauer der Grabesruhe

Kostentragung bei Exhumierungen und Umplatzierungen für alle im Friedhof Hendschiken beigesetzten Verstorbenen:

Werden oder müssen beigesetzte Verstorbene exhumiert werden oder wünschen Angehörige deren Umplatzierung, so sind die daraus entstehenden Kosten der Gemeinde und / oder den von ihr beauftragten Dritten von den Angehörigen bzw. gegebenenfalls von den andern, auftraggebenden Personen zu erstatten (Vollkostenersatzpflicht). Sie sind im Rahmen der erwarteten Aufwände an die Gemeinde zu bevorschussen.

Weitere Gebühren und Kosten, die einzelfallweise verrechnet werden:

a) Entscheidgebühren und Kosten

Gebühr für Entscheide des Gemeinderates
über auswärtige Beisetzungen auf dem
Friedhof und für Entscheide über Sach-
verhalte, die in diesem Reglement nicht
oder nicht abschliessende geregelt sind

Fr. 250.- pro Entscheid

b) Fallbezogene Sonderaufwände:

Z.B.: Kosten für Sachverhaltsabklärungen,
Kosten im Zusammenhang mit Sonderanliegen;

Kosten, Gebühren, Administrativaufwände
usw. infolge von infolge Missachtung von
Vorschriften und Regeln

Vollkostenverrechnung
nach Aufwand

Zahlungsmodalitäten:

In Rechnung gestellte Beträge sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.
Danach sind sie im zinspflichtigen Verzug.

Kosten für Mahnungen und Betreibungen:

Wird eine zweite Mahnung notwendig, so sind der Gemeinde vom säumigen Schuldner
der zusätzliche Verwaltungsaufwand mit Fr. 30.- sowie zusätzlich der Frankatur- und
Zustellaufwand zu vergüten.

Sind weitere Inkassomassnahmen erforderlich, so sind der Gemeinde und
anspruchsberechtigten Dritten vom säumigen Schuldner alle damit verbundenen
internen und externen Kosten, Gebühren und Abgaben zu ersetzen.

Vermerk betr. Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18.11.2015:

Der obstehende Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement ist von der
Einwohnergemeindeversammlung vom 18.11.2015 gleichzeitig mit dem zugehörigen
Reglement genehmigt worden.

Der Beschluss ist seit dem 29.12.2015 rechtskräftig.

5604 Hendschiken, 30.12.2015

Gemeinderat Hendschiken


Daniel Lüem
Gemeindevorsteher


Hubert Meienberger
Gemeindevorsteher

